

Anzeige über ein vorübergehendes Gaststättengewerbe aus besonderem Anlass nach § 2 Abs. 2 SächsGastG		
<input type="checkbox"/> Erstanzeige	<input type="checkbox"/> Änderungsanzeige	
Name der entgegennehmenden Behörde	Gemeindekennzahl Betriebsstätte (Sitz)	
Stadt Görlitz	14626110	
Der Betrieb eines vorübergehenden Gaststättengewerbes ist mindestens zwei Wochen vor Beginn des Betriebes (Posteingang) der für den betreffenden Ort zuständigen Behörde unter Verwendung dieses Vordruckes schriftlich anzuzeigen.		
Angaben zur natürlichen Person		
Familienname	Vorname	
Geburtsdatum		
Anschrift (Straße, Hausnummer, PLZ, Ort)		
Telefon	E-Mail	
Angaben zur juristischen Person / Personengesellschaft		
Name	Ort und Registernummer	
Anschrift (Straße, Hausnummer, PLZ, Ort)		
Name, Vorname der vertretungsberechtigten Person		
Anschrift der vertretungsberechtigten Person (Straße, Hausnummer, PLZ, Ort)		
Telefon	E-Mail	
Angaben zum vorübergehenden Gaststättengewerbe		
Ort des Betriebsbeginns		
Besonderer Anlass		
Betriebsbeginn (Zeitraum - Datum, Wochentag, Uhrzeit)		
Verabreichung von		
<input type="checkbox"/> Speisen	<input type="checkbox"/> alkoholfreien Getränken	<input type="checkbox"/> alkoholischen Getränken
Datum / Unterschrift des Anzeigenden		
Der Empfang der Anzeige wird gem. § 2 Abs. 2 SächsGastG bescheinigt		
Hinweis: Die Vorschriften zum Baurecht, der Lebensmittelüberwachung, Immissionsschutz, Gesundheitsschutz und Jugendschutz sind einzuhalten. Änderungen gegenüber der erstatteten Anzeige sind unverzüglich der dieser Anzeige bescheinigenden Behörde mitzuteilen. Die Daten werden gem. § 2 Abs. 6 SächsGastG den zuständigen Behörden der Bauaufsicht, Lebensmittelüberwachung, Immissionsschutz, Gesundheitsschutz, Jugendschutz, Finanzbehörde und Zollverwaltung übermittelt.		